

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Friesland

### zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Kreisgebiet gem. § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

#### A) Mund-Nasen-Bedeckung

Hiermit legt der Landkreis Friesland die betreffenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Sinne der Sätze 1 und 4 des § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung fest, an denen ab einer Inzidenz von 35 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll und ab einer Inzidenz von 50 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss:

1. **auf dem Gelände der unter 3. bis 10. genannten Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten.**
2. **auf Parkflächen des Einzel- und Großhandels (z.B. Lebensmittel-/Baumärkte und ähnliche) zu den jeweiligen Öffnungszeiten.**

#### 3. Wangerland:

Auf den unter 3.1. bis 3.4. genannten Örtlichkeiten täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr

##### 3.1. Hohenkirchen:

- Bismarckplatz,
- Fischelteich,
- Brücke Wangermeer,
- auf dem Wochenmarkt

##### 3.2. Hooksiel:

- Fußgängerzone Lange Straße
- Wochenmarktplatz
- Garten der Generationen
- Alter Hafen
- Skatepark

##### 3.3. Horumersiel:

- Goldstraße
- Deichstraße
- Dorfplatz

##### 3.4. Schillig:

- Schillighörn

#### 4. Wangerooze:

aktuell keine Einschränkungen!

## **5. Stadt Varel:**

- Fußgängerzone in der Innenstadt einschließlich Schlossplatz (werktags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr),
- Wochenmarkt am Neumarktplatz.
  
- Vareler Hafen (Straße Am Hafen einschließlich Fußweg zum Seglerheim (nur samstags und sonntags jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr),

### **5.1. Dangast:**

- Von der Straße „An der Rennweide“ vom Kurhaus fußläufig bis zum Weltnaturerbeportal (nur samstags und sonntags jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

## **6. Bockhorn:**

- Donnerstags 14 Uhr bis 18 Uhr auf dem Wochenmarkt (Marktplatz).

## **7. Zetel:**

- Während der Wochenmärkte  
am Dörpplatz ,freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Rondell am Hankenhof, donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## **8. Jever:**

- Während des Wochenmarktes am Kirchplatz
- Neue Straße, täglich 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Schlachtstraße, täglich 08: Uhr bis 20:00 Uhr

## **9. Schortens:**

Auf dem Wochenmarkt (Bürgerhausvorplatz an der Rheinstraße), donnerstags von 06:30 Uhr bis 12.30 Uhr

## **10. Sande:**

- Während der Wochenmärkte
- Karl-Marx-Platz in Cäciliengroden
  - auf dem Marktplatz in Sande

Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/> bekannt, ob die 7-Tage-Inzidenz von 35/ 50 für den Landkreis Friesland erreicht ist, § 3 Abs. 2 S. 2. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt die Empfehlung/ Verpflichtung an den Örtlichkeiten, die unter 1. Bis 10. genannt sind.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 3-10) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

### **Begründung**

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne der Sätze 1 und 4 des § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung fest.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in

Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Auch wenn das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Land Niedersachsen und vom Landkreis Friesland ergriffenen Maßnahmen derzeit nicht den Schwellenwert von 35 bzw. 50 Infizierten auf 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenz) erreicht hat, wird durch diese Allgemeinverfügung der Aufforderung des Landes durch § 3 Abs. 2 S. 5 Nds. Corona-Verordnung nachgekommen.

Da die erste Schwelle (Inzidenz von 35) bereits in der Vergangenheit kurzfristig überschritten wurde und weiterhin ein Überschreiten droht, ist eine vorherige Benennung der Örtlichkeiten erforderlich. Sofern die Allgemeinverfügung jeweils erst ab Erreichen des Schwellenwerts veröffentlicht wird, würde dies jeweils zu ein Zeitverlust der erforderlichen Maßnahmen führen.

Daher hat der Landkreises Friesland sich mit seinen Städten und Gemeinden abgesprochen und die Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zusammengefasst.

Diese Örtlichkeiten wurden unter A) dieser Allgemeinverfügung benannt. Hier droht erfahrungsgemäß der Abstand von Mensch zu Mensch unterschritten zu werden, da sich auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend Personen aufhalten.

Maßgeblich ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 16.11.2020

Der Landrat  
Sven Ambrosy